

Zustellungsurkunde/Empfangsbekanntnis

GTD Graphit Technologie GmbH
Vertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn Arno Cloos
Raiffeisenstraße 1
35428 Langgöns

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Geschäftszeichen
(bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-Abt.IV-53e1540/1-2017/1

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0641 303 - 4491

Datum: 27.02.2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 22.05.2017, eingegangen am 23.05.2017 wird der

**GTD Graphit Technologie GmbH
Raiffeisenstraße 1
35428 Langgöns**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35428 Langgöns, Perchstetten 5
Gemarkung: Langgöns
Flur: 12
Flurstück: 16/1

eine Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff durch Carbonisierung nach Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 250 Tonnen Kohlenstoffrohpulver pro Jahr zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Anlage umfasst folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit 1: Rohstofflager
bestehend aus: Warenein-/Ausgang, Hochregale, Palettenlager, Reststofflager

Betriebseinheit 2: Granulierung
bestehend aus: Wirbelschichtgranulator mit Zu- und Abluftbehandlung,
Herstellung der Hilfsstoff-Lösung

Betriebseinheit 3: Presse
bestehend aus: Presse 1, Presse 2, jeweils inklusive Automatisierung,
Vakuumförderer 1, Vakuumförderer 2

Betriebseinheit 4: Carbonisierung
bestehend aus: Ofen 1, Ofen 2, Kondensatfalle 1, Kondensatfalle 2,
Abgaswäscher mit integriertem Tropfenabscheider

Betriebseinheit 5: Nebenanlagen
bestehend aus: Automatische Bauteilloistik, Heiz-/Kühleinrichtungen,
Druckluft- und Stickstoffversorgung,
Laborofen mit Kondensatfalle

Der Betrieb der Anlage ist dreischichtig (24-Stunden-Betrieb) an sieben Tagen in der Woche zugelassen.

Die An- und Ablieferung erfolgt werktags im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt „Nichteisenmetallindustrie“.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung schließt keine arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein.

IV.

Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

1	Anträge	
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 Blatt
1.2	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1 Blatt
1.3	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Blatt
1.4	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
1.5	Vollmacht	1 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3	Kurzbeschreibung Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	8 Blatt
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten Inhaltsdarstellung	2 Blatt
5	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Standort und Umgebung der Anlage	3 Blatt
5.2	Topografische Karte	1 Blatt
5.3	Flurkarte	1 Blatt
5.4	Lageplan geplanter Anlagenstandort	1 Blatt
5.5	Legende	1 Blatt
5.6	Satzung	1 Blatt
5.7	Vorentwurf Bebauungsplan „Perchstetten II“ – 3. Änderung	1 Blatt
5.8	Hinweise und Änderungen	1 Blatt
5.9	Windrosen-Atlas Hessen	1 Blatt
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1	Erläuterungen zum Vorhaben	12 Blatt
6.2	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Blatt
6.3	Formular 6/2: Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter	2 Blatt
6.4	Formular 6/3: Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen u. ä.	2 Blatt
6.5	Betriebslageplan	1 Blatt
6.6	Grundfließbild	1 Blatt
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Vorblatt	1 Blatt
7.2	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Blatt
7.3	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 Blatt
7.4	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1 Blatt
7.5	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Blatt
7.6	Formular 7/5: Maximaler Hold-up	1 Blatt
7.7	Formular 7/6: Stoffdaten	4 Blatt
7.8	Sicherheitsdatenblätter	54 Blatt

8	Luftreinhaltung	
8.1	Vorblatt	1 Blatt
8.2	Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen	12 Blatt
8.3	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2 Blatt
8.4	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	4 Blatt
8.5	Karte, kein amtlicher Auszug	2 Blatt
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
9.1	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1 Blatt
9.2	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Blatt
9.3	Zertifikate	12 Blatt
10	Abwasserentsorgung	
10.1	Wasserwirtschaftliche Belange	1 Blatt
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1 Blatt
12	Abwärmenutzung	
12.1	Abwärmenutzung	1 Blatt
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13.1	Allgemeine Erläuterungen zu den Emissionen Lärm, Erschütterungen und Licht	3 Blatt
13.2	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1 Blatt
13.3	Berechnungen Lärmprognose	1 Blatt
14	Anlagensicherheit Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
14.1	Erläuterungen zur Anlagensicherheit	4 Blatt
14.2	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1 Blatt
14.3	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	1 Blatt
15	Arbeitsschutz	
15.1	Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebsorganisation	13 Blatt
15.2	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Blatt
15.3	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	2 Blatt
15.4	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Blatt
15.5	Schwebstofffilter	1 Blatt
16	Brandschutz	
16.1	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
16.2	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamt	1 Blatt
16.3	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamt	43 Blatt
16.4	3. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts	35 Blatt
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)	
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 Blatt

17.2	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
17.3	Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG	2 Blatt
17.4	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	6 Blatt
17.5	Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	4 Blatt
17.6	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	9 Blatt
17.7	Auffangwanne	2 Blatt
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
18.1	Vorwort	1 Blatt
18.2	Bauantrag	2 Blatt
18.3	Anlagenspezifikation	7 Blatt
18.4	Netto-Brutto-Raumflächen	2 Blatt
18.5	Versicherungsbestätigung	1 Blatt
18.6	Bauvorlagebescheinigung	2 Blatt
18.7	Gemarkung Flur 12	1 Blatt
18.8	Schnitt B	1 Blatt
18.9	Schnitt C und D	1 Blatt
18.10	Erdgeschoss	1 Blatt
18.11	Ansichten	1 Blatt
19	Sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
19.1	Unterlagen für sonstige Konzessionen	3 Blatt
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
21	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	
21.1	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
22.1	Konzept zum Ausgangszustandsbericht	10 Blatt
22.2	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	3 Blatt
22.3	Übersichtsplan AZB	1 Blatt

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage darf nur so errichtet und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde. Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen unter IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Bauteilen aus Kohlenstoff ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen und der nachfolgenden Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen:

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1
Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen.

1.4

Während des Betriebes der Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Kohlenstoff muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson oder ein Schichtleiter, der über eine entsprechende Qualifikation verfügt, anwesend sein.

1.5

Für die Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Kohlenstoff sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

Angaben über Bedienung und Wartung, Inbetriebnahme, Stillsetzung und Verhalten bei Betriebsstörungen.

Die Betriebsanweisungen sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuhändigen. Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Inhalt vertraut zu machen.

1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist **vor Ablauf der Frist** bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

2. Bauaufsicht und Brandschutz

2.1

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9 in 35394 Gießen die Baubeginnsanzeige vorzulegen. Hierzu ist der beigefügte Vordruck BAB 17 zu verwenden.

2.2

Vor der Ausführung der Maßnahme ist der o.g. Bauaufsichtsbehörde der geprüfte Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen.

2.3

Die abschließende Fertigstellung ist der o.g. Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des Vordrucks BAB 20 (einschließlich der Nachweise gemäß BAB 36) anzuzeigen.

2.4

Die Umfassungsbauteile des neuen Lagerbereichs für wassergefährdende Stoffe sind in der Feuerwiderstandsklasse F90-AB und T30-Abschlüssen herzustellen.

3. Gesundheits- und Arbeitsschutz

3.1

An allen Arbeitsplätzen zur Herstellung von Bauteilen aus Kohlenstoff in den Betriebseinheiten 1 bis 5 sind die Gefährdungen und Belastungen gemäß § 3 BetrSichV und gemäß § 6 GefStoffV zu beurteilen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss bei Veränderungen an den Arbeitsplätzen aktualisiert werden. (ArbSchG §§ 5,6; BetrSichV § 3, GefStoffV § 6, TRGS 400, TRGS 402)

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Kohlenstoff zu erstellen und in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen vorzulegen.

3.2

Für das steinkohlenteerpechhaltige Pulver ist in regelmäßigen Zeitabständen, alle drei Jahre, zu prüfen, ob das Pulver durch ein geeignetes, weniger gefährliches Substitut, mittelfristig ersetzt werden kann. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen auf Verlangen vorzulegen.

3.3

Für den Bereich der Granulierung ist für den Granulator ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Das Explosionsschutzdokument ist nach Inbetriebnahme des Granulators in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen vorzulegen.

(GefStoffV §§ 6, 11; BetrSichV § 3 i. V. m. TRBS 2152 Teil 1 bis 4)

3.4

Die Luftrückführung der abgesaugten Luft, die PAK-Stäube enthält, darf in den Produktionsraum erst dann zurückgeführt werden, wenn die Wirksamkeit der Absauganlage unter den Bedingungen einer maximalen Gefahrstoffbelastung bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wurde. Für den Gefahrstoff Benzo(a)pyren (BaP) ist gemäß TRGS 910 die zurzeit gültige Akzeptanzkonzentration von 70 ng/m³ (E, einatembare Fraktion) in der zurückgeführten Luft in den Arbeitsraum einzuhalten.

(TRGS 560)

3.5

Wird die Akzeptanzkonzentration von 70 ng/m³ (E) für BaP eingehalten, ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen getroffen werden können, um die Exposition an BaP weiter zu minimieren.

3.6

Wird die Akzeptanzkonzentration von maximal 70 ng/m³ (E) BaP in der zurückgeführten Luft in den Arbeitsraum nicht eingehalten, darf die Luft nicht in den Arbeitsraum zurückgeführt werden. (TRGS 910)

3.7

Der Nachweis über eine Messung, die die maximale Gefahrstoffbelastung nach der Inbetriebnahme der Absauganlage wiedergibt, ist in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen vorzulegen.

(TRGS 560)

3.8

Die Messung zur Bestimmung der maximalen Gefahrstoffbelastung in der zurückgeführten Luft in den Arbeitsraum ist von einer akkreditierten Messstelle durchführen zu lassen.

(GefStoffV § 7)

3.9

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) legt in der TRGS 910 das „Risikobezogene Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ fest. Wird vom Ausschuss der Akzeptanzwert für Benzo(a)pyren (BaP) angepasst, ist dieser einzuhalten.

3.10

Der Anteil der rückgeführten Luft darf maximal 50% des Zuluftanteils betragen.

(TRGS 560)

3.11

Die Luftrückführung in den Arbeitsraum ist nur während der Heizperiode zulässig, sofern keine Wärmerückgewinnung möglich ist.

(TRGS 560)

3.12

Die Absauganlage und Geräte zur Luftrückführung sind regelmäßig instand zu halten durch:

- arbeitstägliche Inspektion,
- regelmäßige Wartung nach Herstellerangaben und
- die sich ggf. daraus ergebende Instandsetzung

3.13

Die Absauganlage zur Luftrückführung ist mindestens einmal jährlich auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Es ist der Nachweis zu führen, dass die zurzeit gültige Akzeptanzkonzentration von 70 ng/m³ (E) für BaP gemäß TRGS 910 nicht überschritten wird. Über die Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Einhaltung der Akzeptanzkonzentration von BaP sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen auf Verlangen vorzulegen.

(TRGS 560, TRGS 910)

3.14

Die Arbeitsmittel sind entsprechend den festzusetzenden Prüffristen nach der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen.

(BetrSichV §§ 3, 14, TRBS 1201)

3.15

Die sicherheitstechnische Betreuung und die arbeitsmedizinische Betreuung sind sicherzustellen.

(ASiG §§ 2, 5)

3.16

Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen ist eine Aufstellung über die Pflichtvorsorge der Arbeitnehmer vorzulegen, die auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen hat.

4. Immissionsschutz

4.1 Anlagensicherheit

4.1.1

Der Erdgasanschluss für die Kleinf Feuerungsanlage der Granulierung ist von einer Fach-Firma vorzunehmen.

Die Verlegung der Rohrleitungen hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung durch künftige betriebliche Vorgänge ausgeschlossen ist.

Vor Inbetriebnahme sind alle Anschlüsse auf Dichtheit zu prüfen.

Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung durch die Fach-Firma bestätigt wurde.

Das Ergebnis der Prüfungen ist zur Anlagendokumentation zu nehmen.

4.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung – Luftpfad

4.2.1 Allgemein

4.2.1.1

Die für die Anlage emissionsrelevanten Prozessschritte

- Granulierung

- Carbonisierung inklusive Laborofen

dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn die angeschlossenen Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) voll funktionsfähig sind.

4.2.1.2

Die der Granulierung und Carbonisierung inklusive Laborofen nachgeschalteten Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) sind in das System der betrieblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen so zu integrieren, dass sie jederzeit mit optimalem Wirkungsgrad zur Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen betrieben werden.

4.2.1.3

Störungen an den Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) sind dem Anlagenpersonal gut wahrnehmbar akustisch und optisch zu signalisieren.

4.2.1.4

Für die Brenner der der Granulierung zugeordneten direkten Gasfeuerung sind vor Inbetriebnahme die optimalen Einstellparameter festzulegen und zu dokumentieren.

Die Herstellerangaben sind zu beachten.

Eine Betriebsweise dieser Gasfeuerung unter anderen Bedingungen ist entweder durch eine technische Verriegelung oder durch organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

4.2.1.5

Sollten im Verlauf der Betriebszeit Änderungen der Einstellparameter erforderlich werden, so sind diese ausschließlich durch autorisiertes Fachpersonal vorzunehmen und zu dokumentieren.

4.2.1.6

Die Feuerungsanlage ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, durch autorisiertes Fachpersonal auf die Einhaltung der optimalen Einstellparameter zu kontrollieren.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

4.2.1.7

Die Gasfeuerung ist im Übrigen in das System der betrieblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen so zu integrieren, dass sie jederzeit mit optimalem Wirkungsgrad betrieben wird.

4.2.2 Emissionsbegrenzungen

4.2.2.1

Für die **Quelle E1** der Granulierung werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Staub	10 mg/m ³	1.9.1.2 BVT-Schlussfolgerungen ¹ , 5.4.4.7a E-TA Luft ²
Benzo(a)pyren (BaP)	0,01 mg/m ³	1.9.1.2 BVT-Schlussfolgerungen, 5.4.4.7a E-TA Luft

4.2.2.2

Für die **Quelle E2** der Carbonisierung werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Gesamtkohlenstoff (Cges)	40 mg/m ³	1.9.1.4 BVT-Schlussfolgerungen, 5.4.4.7a E-TA Luft
Phenol	20 mg/m ³	5.2.5 Klasse I E-TA Luft, 5.2.5 Klasse I TA Luft
Benzol	0,5 mg/m ³	5.2.7.1.1 Klasse II E-TA Luft, 5.2.7.1.1 Klasse III TA Luft
Staub	10 mg/m ³	1.9.1.2 BVT-Schlussfolgerungen, 5.4.4.7a E-TA Luft
Benzo(a)pyren (BaP)	0,015 mg/m ³	1.9.1.2 BVT-Schlussfolgerungen, 5.4.4.7a E-TA Luft
Schwefeldioxid (SO ₂)*	0,35 g/m ³	5.2.4 Klasse IV E-TA Luft, 5.2.4 Klasse IV TA Luft
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)*	3 mg/m ³	5.2.4 Klasse II E-TA Luft, 5.2.4 Klasse II TA Luft

* = Nach dem Ergebnis der Erstmessung ist festzulegen, welche Schwefelverbindung für Folgemessungen die Leitkomponente darstellt

4.2.3 Ableitbedingungen

4.2.3.1

Die Emissionen aus der Granulierung über die Quelle **E1** und die Emissionen aus der Carbonisierung über die Quelle **E2** sind senkrecht nach oben, ohne Behinderung der Abströmung und mit einer Austrittsgeschwindigkeit von 7 – 10 m/s in einer **Mindesthöhe von 5,5 m über Oberkante Dach** (14,2 m über Oberkante Gelände) in die freie Luftströmung abzuführen.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 Der Kommission vom 13.Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie

² Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) (Stand 09.09.2016); überarbeiteter Referentenentwurf vom 07.04.2017 (noch nicht öffentlich)

4.2.4 Messungen

4.2.4.1

An den Abgasleitungen zu E1 und E2 sind Probenahmestellen einzurichten, die den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

4.2.4.2

Zur Feststellung, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Inbetriebnahme Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle vorzunehmen.

4.2.4.3

Für die Messung ist ein Messplan nach den Grundsätzen der VDI 2448 Blatt 1 zu erstellen und bis spätestens zwei Wochen vor dem Messtermin mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen abzustimmen.

4.2.4.4

Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.

4.2.4.5

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen binnen acht Wochen nach der Messung vorzulegen.

4.2.4.6

Die Messungen an E1 und E2 sind im Abstand von drei Jahren, im Übrigen nach Änderungen an der Anlage, die die Emissionssituation wesentlich beeinflussen können, zu wiederholen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Erstmessung können auf Antrag Erleichterungen zur Messpflicht gewährt werden. Das gilt insbesondere bei E2 für Staub.

4.2.5 Betriebsstörungen

4.2.5.1

Granulierung:

Tritt eine Störung der Filteranlage auf, die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in Frage stellen kann, so ist der Wirbelschichtgranulator unverzüglich abzufahren.

4.2.5.2

Carbonisierung:

Tritt eine Störung der Abgasreinigungseinrichtung (Kondensatfalle und Wäscher) auf, die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in Frage stellen kann, so ist bis zur Temperatur des Ofens von 200 °C die Ofenreise abubrechen. Tritt die Störung bei einer höheren Temperatur auf, so kann die Charge programmgemäß zu Ende gefahren werden.

4.2.5.3

Laborofen:

Tritt eine Störung der Abgasreinigungseinrichtung (Kondensatfalle und Wäscher) auf, die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in Frage stellen kann, so ist der Laborofen unverzüglich abzufahren.

4.3 Maßnahmen zur Geräuschminderung

4.3.1

Die Schornsteine der beiden Emissionsquellen E1 und E2 sind gegenüber den angeschlossenen Anlagenteilen (insbesondere Ventilatoren) schallschutztechnisch zu entkoppeln.

4.3.2

Während des Betriebes sind die Hallentore grundsätzlich geschlossen zu halten. Lediglich für Transportvorgänge ist die Öffnung zu gestatten. Dafür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

4.3.3

Für im Außenbereich befindliche Anlagenteile, hier insbes. für den Technik-Container, sind die Schallschutzmaßnahmen so auszulegen, dass die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet von

tags	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

in der Umgebung der Anlage eingehalten werden.

4.3.4

Die Einhaltung der Anforderungen nach 4.3.3 ist im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Inbetriebnahme exemplarisch am Standort Raiffeisenstr. 8 – 10 durch eine Immissionsmessung entsprechend den Maßgaben der TA Lärm durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

4.3.5

Für die Messung ist ein Messplan zu erstellen und bis spätestens zwei Wochen vor dem Messtermin mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen abzustimmen.

4.3.6

Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.

4.3.7

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen binnen acht Wochen nach der Messung vorzulegen.

4.3.8

Die Messung ist im Abstand von drei Jahren, im Übrigen nach Änderungen an der Anlage, die die Emissionssituation wesentlich beeinflussen können, zu wiederholen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Erstmessung kann auf Antrag auf Folgemessungen verzichtet werden.

4.4 Wärmenutzung

4.4.1

Die Möglichkeiten der Nutzung von Abwärme aus den Prozessschritten der Anlage sind im Rahmen der Erarbeitung eines Wärmenutzungskonzeptes zu prüfen.

4.4.2

Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez.43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme unter Darstellung des Potenzials und dessen Nutzbarkeit vorzustellen.

5. Wasser

5.1

Der Abluftwäscher und das Palettenlager zur Lagerung des Rohpulvers und des Ofenkondensates sind einer einmaligen Prüfung durch eine wasserrechtlich anerkannte Sachverständigenorganisation³ zu unterziehen (Prüfung vor Inbetriebnahme).

Im Rahmen der Prüfung des Palettenlagers ist die ordnungsgemäße Funktion der automatischen Löschanlage nachzuweisen, z.B. durch einen Abnahmebericht des Fachbetriebes, der die Anlage errichtet hat.

6. Abfall

6.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle werden nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt bezeichnet und eingestuft (nicht abschließende Aufzählung):

Lfd. Nr.	Betriebsinterne Abfallbezeichnung	AVV Schlüssel	AVV Bezeichnung
1.	Ofenkondensat	05 06 03*	andere Teere
2.	Waschflüssigkeit	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
3.	Gebrauchtes Hydrauliköl	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
4.	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
5.	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

VI.

Begründung

A Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Gießen.

B Genehmigungshistorie

Die GTD Graphit Technologie GmbH betreibt am Standort Raiffeisenstraße 1 in 35428 Langgöns eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kohlenstoffbauteilen durch mechanische Bearbeitung und thermische Behandlung. Eine weitere immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Fertigung wurde mit Baugenehmigung vom 17.07.2017 (Az.: N/0801/17/0522) durch den Kreisausschuss des Landkreises Gießen in einer bestehenden Halle auf dem angrenzenden Nachbargrundstück Perchstetten 5 genehmigt.

³ Anerkennung nach § 52 AwSV (früher: § 22 VAWS-Hessen)

C Verfahrensablauf

Die GTD Graphit Technologie GmbH hat am 23.05.2017 den Antrag nach § 4 BImSchG gestellt am Standort Perchstetten 5 in 35428 Langgöns die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren nach Nummer 4.7 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 250 Tonnen Kohlenstoffrohpulver pro Jahr zu genehmigen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Anlage).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei identischen Produktionslinien mit jeweils einem elektrisch beheizten Ofen, einem Laborofen und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie einer Granulierung, zweier Pressen, diverser Lager- und Abgasreinigungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen wie Druckluftversorgung, Stickstofferzeugung, Heiz- und Kühleinrichtungen, etc.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und entsprechend vervollständigt.

Am 16.10.2017 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmalig vor der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ergänzt. Damit waren zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.10.2017 bestätigt.

Danach, nach Ablauf der Einwendungsfrist, hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen auf Anforderung der Genehmigungsbehörde noch einmal am 26.01.2018 ergänzt. Grund für die Anforderung war, dass seitens der zuständigen Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz vor dem Hintergrund der während der Einwendungsfrist fristgerecht erhobenen Einwendung weitere Unterlagen zur Konkretisierung verlangt wurden und die Antragstellerin zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Einwendungen insgesamt aufgefordert wurde.

Neben den angeforderten Unterlagen und der Stellungnahme hat die GTD Graphit Technologie GmbH auf freiwilliger Basis zusätzliche Unterlagen vorgelegt und damit zum einen eine geplante Verbesserung im Bereich des Arbeitsschutzes und zum anderen die Heranziehung der Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen bzw. der zu erwartenden neuen TA Luft beantragt.

Nach Vorlage dieser Unterlagen erfolgte die Prüfung, ob eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung im Verfahren geboten war. Im vorliegenden Fall durfte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV davon abgesehen werden, da in den nach § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Gleichzeitig mit dem Antrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Antragsgegenstandes einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Da zum Zeitpunkt der möglichen §8a-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abgeschlossen war, hat sie diesen Antrag am 06.02.2018 zurückgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.10.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 07.11.2017 bis 07.12.2017 im Regierungspräsidium Gießen und in der Gemeindeverwaltung Langgöns gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 07.11.2017 bis 08.01.2018 wurde fristgerecht eine Einwendung erhoben.

Die im Verfahren erhobene Einwendung wurde den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens bzw. ihrer bereits abgegebenen abschließenden Stellungnahmen und zur Frage, ob aus fachtechnischer Sicht die Durchführung eines Erörterungstermins für erforderlich gehalten wird, zugeleitet. Ebenso wurde der Inhalt der Einwendung der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Entscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins

Nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Die Genehmigungsbehörde hat die in § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV genannten Zwecke in ihre Ermessensentscheidung einbezogen, entsprechend gewichtet und mit dem durch das Änderungsgesetz (Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) vom 23.10.2007 verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung abgewogen. Die Prüfung ergab, dass aufgrund von § 16 Abs. 1 Nr. 4. der 9. BImSchV kein Erörterungstermin stattfindet.

Die wesentlichen Gründe hierfür waren, dass weder neue Gesichtspunkte noch Erkenntnisgewinn für die Prüfung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu erwarten sind. Auch haben sich für die zuständigen Fachbehörden keine Zweifelsfragen im Hinblick auf den Inhalt der Einwendung ergeben. Die Gründe für die Einwendung sind klar und unter Nennung von Rechtsgrundlagen und unter Hinweis auf konkrete Passagen des maßgeblichen BVT-Merkblattes dargelegt, einer bloßen Wiederholung im Rahmen eines Erörterungstermins bedurfte es von daher nicht. Zwar wurden aufgrund des Vorbringens in der Einwendung für den Bereich des Arbeitsschutzes von der Antragstellerin weitere Unterlagen zur Konkretisierung angefordert, dies begründet für sich genommen jedoch keinen Erörterungsbedarf.

Die vorgenannte Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 29.01.2017 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 4.7, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Relevante gefährliche Stoffe (rgS) sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Zur Prüfung, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlage besteht, hat die GTD Graphit Technologie GmbH mit den Antragsunterlagen ein Konzept zum Ausgangszustandsbericht vorgelegt. In diesem Konzept werden alle in der Anlage eingesetzten, verwendeten oder erzeugten Stoffe hinsichtlich Ihrer Relevanz für den AZB untersucht. Die fachlichen Anforderungen an den AZB sind in der LABO/LAWA⁴ Arbeitshilfe formuliert. Diese Arbeitshilfe wurde zur Bewertung herangezogen.

Die Prüfung ergab, dass für die maßgeblichen Stoffe entweder die im Anhang 3 der Arbeitshilfe genannten Mengenschwellen unterschritten sind oder auf Grund ihrer Lagerung, ihres Vorkommens in der Anlage etc. unter Berücksichtigung der von der GTD Graphit Technologie GmbH vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück hinsichtlich dieser Stoffe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Daher war kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

D Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Dezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange.

⁴ Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in der Fassung vom 07.08.2013

Aus der Prüfung der Antragsunterlagen, der Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der vorgebrachten Einwendungen haben sich die nachfolgenden Aspekte ergeben, die die Entscheidung leiten.

Vorbemerkung zur Würdigung der Einwendung

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV beinhaltet der Genehmigungsbescheid die Behandlung der Einwendungen.

Vorliegend ist die eingegangene Einwendung bzw. sind die beiden darin vorgebrachten Punkte thematisch dem jeweils betroffenen Fachrechtsbereich zugeordnet und in den nachfolgenden Begründungen zu den jeweiligen fachrechtlichen Bereichen angesprochen und gewürdigt. Von der Einwendung betroffen sind die Bereiche Immissionsschutz und Arbeitsschutz. Zu beiden Punkten wird in der Einwendung ausgeführt, dass diese aus Sicht des Einwenders gravierende Gründe darstellen, welche einer Genehmigung in der eingereichten Form widersprechen.

1. Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen hat ergeben, dass die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** entsprochen ist.

Würdigung der Einwendung zum Thema Immissionsschutz

Eingewandt wurde:

„2.

Die Reinigung der kohlenwasserstoffhaltigen Pyrolysegase bei der Carbonisierung gepresster Bauteile mittels einer Kondensatfalle entspricht nicht dem Stand der Technik - weder in der VDI 3674 noch in der IED "Best available Techniques Non Ferrous Metals" (Kap. 10, Tab. 10.6, S. 973) ist diese Methode beschrieben oder aufgeführt.“

Der elektronisch erhobenen Einwendung ist ein Auszug aus dem angesprochenen Dokument „Best available Techniques Non Ferrous Metals" (Kap. 10, Tab. 10.6, S. 973) in englischer Sprache angefügt.

Hierzu:

Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen

Für IE-Anlagen bildet die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) EU-weit die Grundlage für die Genehmigung. In Artikel 14 der Richtlinie sind diesbezüglich die Genehmigungsaufgaben geregelt.

Auf nationaler Ebene wurde die IE-Richtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen – IndEmissRLUG (v. 08.04.2013) und zwei Artikelverordnungen vom 2. Mai 2013 in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde für diese Anlagen u.a. auch die verbindliche Einhaltung des europäischen Standes der Technik, der in den branchenbezogenen BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen definiert ist, im BImSchG verankert.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen einer BVT-Schlussfolgerung bedeutet dies, dass unverzüglich nach deren Veröffentlichung zu gewährleisten ist, dass für IE-Anlagen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Hierfür sind u.a. nach § 7 Abs. 1a bzw. § 48 Abs. 1a BImSchG für die Umsetzung durch den Gesetzgeber bestimmte Fristen verankert worden.

Zwar dienen nach den Vorgaben der IE-Richtlinie die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben, jedoch stellen sowohl die IE-Richtlinie als auch das BImSchG im Wortlaut auf die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen ab und nicht auf die verpflichtende Anwendung einer bestimmten Technik. Es dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch andere als in den BVT-Merkblättern/Schlussfolgerungen genannte Techniken eingesetzt werden.

Die IE-Richtlinie selbst stellt in Artikel 15 Absatz 2 diesbezüglich klar:

„Die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 18 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne dass die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird.“

Für die beantragte Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie maßgeblich. Es wurde am 30.06.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Aktuell existieren auf nationaler Ebene für die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen weder eine Vollzugsempfehlung noch eine sektorale Verwaltungsvorschrift. Gleichwohl sind die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT-assoziierten Emissionswerte bereits in den Entwurf der zu erwartenden neuen TA Luft (Stand 09.09.2016) übernommen worden.

Es ist richtig, wie vorgebracht wird, dass der Einsatz der Kondensation der Abgasbestandteile im BVT-Merkblatt „Nichteisenmetallindustrie“ (Kap. 10, Tab. 10.6, S. 973) und in den BVT-Schlussfolgerungen nicht genannt ist, die dortigen Abgasreinigungstechniken sind allerdings beispielhaft aufgeführt.

In den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie wird zu den genannten und beschriebenen Techniken explizit ausgeführt (Allgemeine Erwägungen, S. 174/34):

„Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Es können andere Techniken eingesetzt werden, die mindestens das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.“

Wenn nicht anders angegeben, sind diese BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar.“

In Summe ist festzustellen, dass es zulässig ist, im Einzelfall eine andere Technologie als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Techniken einzusetzen. Auf die von der Antragstellerin gewählte Minderungs-technologie kann die Genehmigungsbehörde keinen Einfluss nehmen. Sie hat lediglich zu prüfen, ob die zur Genehmigung gestellte Anlage im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsminderung den immissionsschutzrechtlichen Normen und Anforderungen entspricht. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Anwendung der VDI-Richtlinie

In der Einwendung wird weiterhin vorgebracht, auch in der VDI 3674 werde die Kondensatfalle nicht genannt.

Der Bezug auf die VDI 3674 „Abgasreinigung durch Adsorption - Prozessgas- und Abgasreinigung“ ist im Sinne des Antrags nicht zielführend.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Es wird jedoch angenommen, dass in der Einwendung auf die für die Anlage zutreffende VDI 3467 „Herstellung von Werkstoffen aus Kohlenstoff und Elektrografit“ Bezug genommen werden sollte. Aus diesem Grund wird im Sinne einer umfassenden Sachverhaltsermittlung auch auf diese VDI eingegangen.

Es ist richtig, dass in VDI 3467 „Herstellung von Werkstoffen aus Kohlenstoff und Elektrografit“, Punkt 5.1, zu den technischen Möglichkeiten der Emissionsminderung die Kondensation ebenfalls nicht genannt ist. Im Anhang dieser VDI ist jedoch ausgeführt, dass bei den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Fertigungen für die Festlegung des Standes der Technik stets der Einzelfall zu bewerten ist. Es wird in A1.5 der VDI darauf hingewiesen, dass ein kondensierender Vorabscheider durchaus Bestandteil einer zukunftsorientierten Abgasreinigung sein kann.

Damit ist – entgegen der Behauptung in der Einwendung – durchaus ein kondensierender Abscheider in dieser VDI angesprochen. Auch ist in der VDI dargelegt, dass für die Festlegung des Standes der Technik der Einzelfall zu bewerten ist und auch hier gilt, dass die in der VDI genannten Technologien nicht verbindlich angewendet werden müssen.

Eignung der beantragten Abgasreinigungseinrichtung

Im Verfahren hat die Antragstellerin auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 26.01.2018 eine Stellungnahme zu den Einwendungen abgegeben und zusätzlich im Vorgriff auf die Aktualisierung der TA Luft ihren Antrag nachträglich dahingehend geändert, dass für den Teil Immissionsschutz bereits die BVT-assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen vom 30.06.2016 bzw. der zu erwartenden neuen TA Luft berücksichtigt werden.

Die hierzu erfolgte Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung dieser teilweise strengeren Emissionswerte mit der beantragten Minderungstechnologie ergab, dass aus der Sicht der Überwachungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die das Vorliegen der diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen in Frage stellen.

Die Verfahrensführung des Brennprozesses beim Vorhaben der GTD Graphit Technologie GmbH ist eher atypisch für den Bereich der Kohlenstoffindustrie, da dieser mit einem geringen Abgasstrom verknüpft ist.

Bei entsprechender Verfahrensführung erscheint die nahezu vollständige Kondensation der hochsiedenden mobilisierten Kohlenwasserstoffe gegeben. Die Wahl der Abgasreinigungseinrichtung (ARE) trägt den Besonderheiten der Betriebsweise der beantragten Anlage Rechnung. Die Eignung dieser ARE-Technologie zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen aus dem Prozess der Carbonisierung steht aus Sicht der Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz außer Zweifel.

Die Sicherheit für einen rechtskonformen Betrieb ist letztendlich damit gegeben, dass der Betreiber die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Maßstab des Standes der Technik durch Messung nachweisen muss. Der vorliegende Bescheid beinhaltet die erforderlichen Emissionsbegrenzungen und Regelungen zum messtechnischen Nachweis.

Fazit

Es ist zulässig, andere als in den BVT-Schlussfolgerungen oder VDI-Richtlinien genannte Techniken zu verwenden, sofern diese mindestens das gleichwertige Umweltschutzniveau gewährleisten und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

Die von der GTD Graphit Technologie GmbH beantragten Abgasreinigungseinrichtungen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach aktueller, aber auch der zu erwartenden neuen TA Luft bzw. der BVT-Schlussfolgerungen geeignet. Mit der plausiblen Darlegung der Wirksamkeit der vorgesehenen Abgasreinigungseinrichtung haben sich keine einer Genehmigung entgegenstehenden Gründe ergeben.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Luftreinhaltung

Diffuse Emissionen

Zur Vermeidung und Verminderung diffuser Emissionen hat die Antragstellerin entsprechende Möglichkeiten umgesetzt (z.B. Transportvorgänge in geschlossenen Behältnissen, Transportvorgänge über Rohrleitungen, Absaugungen, etc.). Zudem finden alle Prozessschritte innerhalb der Halle statt, so dass mit diffusen Emissionen nicht zu rechnen ist.

Granulierung

Die Staubemissionen aus dem Granulierungsprozess werden über einen Patronenfilter über Dach abgeführt (E1). Aufgrund des PAK-Gehaltes im eingesetzten Rohpulver gelten für die festzulegenden Emissionsbegrenzungen erhöhte Anforderungen. Diese sind mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides umgesetzt.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.1 festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E1 der Granulierung richten sich für Staub und Benzo(a)pyren nach der Nr. 1.9.1.2 der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie. Diese Werte entsprechen den in der Nr. 5.4.4.7a des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016) genannten Werten.

Die zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Benzo(a)pyren (Leitparameter für PAK) erforderliche Filterqualität lässt erwarten, dass auch die Emissionsbegrenzung für Staub insgesamt eingehalten wird.

Mit der Granulierung ist eine Kleinf Feuerungsanlage (Erdgas, ca. 325 KW) gekoppelt, deren Abgase direkt in den Prozess eingebunden sind und mit dem gesamten Volumenstrom über die Emissionsquelle E1 abgeführt werden. Aufgrund der Direktbeheizung des Prozesses fällt die Feuerungsanlage im Wesentlichen nicht unter die Anforderungen der 1. BImSchV. Entsprechende Regelungen für den ordnungsgemäßen Betrieb haben unter Abschnitt V., Nr. 4.2.1 der Nebenbestimmungen Eingang in die Genehmigung gefunden.

Carbonisierung

Die im Bereich der Carbonisierung aus dem Brennprozess stammenden gas- bzw. dampfförmigen Stoffe werden über nachgeschaltete Kondensatfallen und einen gemeinsamen Abgaswäscher mit Tropfenabscheider über Dach (E2) abgeführt.

Die geringfügigeren Emissionen aus dem ebenfalls an diese Quelle angeschlossenen Laborofen (mit Kondensatfalle) sind gleichartig.

Es handelt sich bei diesen Stoffen um Spaltprodukte der Kohlenstoffmatrix der Mischungen sowie um Schwefelverbindungen. Für die Palette der wesentlichen Emissionskomponenten sind Emissionsbegrenzungen festgelegt. Die o.g. Abgasreinigung lässt für die beantragten Betriebsbedingungen erwarten, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die für die Emissionsquelle E2 der Carbonisierung in der Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.2 festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen richten sich für

- Gesamtkohlenstoff nach Nr. 1.9.1.4 der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie und entsprechen damit der Nr. 5.4.7a des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016)
- Phenol nach Nr. 5.2.5.Klasse I der TA Luft 2002 und entsprechen damit der Nr. 5.2.5 Klasse I des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016)
- Benzol nach Nr. 5.2.7.1.1. Klasse II des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016)
- Staub nach 1.9.1.2 der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie und entsprechen damit der Nr. 5.4.4.7a des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016)
- Benzo(a)pyren nach Nr. 1.9.1.2 der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie und entsprechen damit der Nr. 5.4.4.7a des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016)

- Schwefeldioxid nach Nr. 5.2.4 Klasse IV der TA Luft 2002 und entsprechen damit der Nr. 5.2.4 Klasse I des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016)
- Schwefelwasserstoff nach Nr. 5.2.4 Klasse II der TA Luft und entsprechen damit der Nr. 5.2.4 Klasse IV des Entwurfs der TA Luft (Stand 09.09.2016).

Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtkohlenstoff, Staub, Benzol und Benzo(a)pyren sind strenger als die in der TA Luft 02 genannten Werte.

Für Phenol, Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff sind die Werte in der TA Luft 02 und im Entwurf der neuen TA Luft (Stand 09.09.2016) identisch.

Zum Entwurf der neuen TA Luft ist zu erläutern, dass es sich bei der in Bezug genommenen Fassung mit Stand vom 09.09.2016 um den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlichten Entwurf handelt. Der danach überarbeitete Referentenentwurf mit Stand vom 07.04.2017 ist nicht vom Bundesministerium veröffentlicht, nennt aber im Hinblick auf die in diesem Verfahren relevanten Komponenten keine anderen Werte. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird auf den veröffentlichten Entwurf Bezug genommen.

In der Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.2 sind für die beiden Komponenten Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff zusätzliche Regelungen getroffen. Diese ermöglichen, dass in Bezug auf die Schwefelverbindungen mit der Abnahmemessung Klarheit geschaffen wird, welche Art an Schwefelverbindungen tatsächlich im Abgas auftreten werden.

Messungen

Die erforderlichen Regelungen zu den Messungen haben unter Abschnitt V., Nr. 4.2.4 der Nebenbestimmungen Eingang in die Genehmigung gefunden.

Zur Festlegung der Abgaskomponenten mit Emissionsbegrenzung ist zu beachten, dass insbesondere der Summenparameter Gesamtkohlenstoff der Beurteilung des Prozesses und der Leistungsfähigkeit der Abgasreinigung dient. Bei Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Abgasreinigung können auf Antrag Messerleichterungen gewährt werden. Diese grundsätzliche Möglichkeit ist mit der Nebenbestimmung Nr. 4.2.4.6 eröffnet.

Geruch

Die Vorsorgeanforderungen bezüglich geruchsintensiver Stoffe sind in der Ziffer 5.2.8 der TA Luft festgelegt. Die im Abgas zu erwartenden Schwefelverbindungen können geruchsintensiv sein. Die Abgase werden jeweils der Kondensatfalle und dem Abluftwäscher zugeführt. Bei dem äußerst niedrigen Abgasvolumenstrom in Verbindung mit den Ableitbedingungen nach VDI 3781 Blatt 4 für den ungestörten Abtransport und die freie Abströmung ist jedoch nicht mit relevanten Geruchsimmissionen in der Umgebung der Anlage zu rechnen.

Ableitbedingungen

Die Vorsorgeanforderungen im Hinblick auf die Ableitbedingungen sind in der Ziffer 5.5 der TA Luft festgelegt. Diese verweist bei geringen Emissionsmassenströmen auf die sinnvolle Anwendung der in der VDI 2280 bzw. VDI 3781 Blatt 4 genannten Anforderungen, so dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.

Im Juli 2017 wurde die VDI 3781 Blatt 4⁵ aktualisiert. Diese aktualisierte Fassung integriert die Regelungen der Richtlinie VDI 2280 und dient zur Bestimmung der Mindesthöhe der Mündungen von Abgasableitungen für Feuerungsanlagen, aus Anlagen, die organische Lösemittel freisetzen und aus anderen schadstoffemittierenden Anlagen.

⁵ VDI 3781 Blatt 4 "Umweltmeteorologie, Ableitbedingungen für Abgase, Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen" (Juli 2017)

Aufgrund der niedrigen Emissionsmassenströme fallen die Emissionsquellen E1 (Abluft der Granulierung) und E2 (Abgas der Öfen) hinsichtlich der Festlegung der Ableitbedingungen unter die Regelungen der sogenannten kleinen Quellen nach Ziffer 5.5.2 der TA Luft, welche vom Nomogramm nach Ziffer 5.5.3 der TA Luft ($Q < 10 \text{ Kg/h}$) nicht erfasst werden.

Die Anforderungen für diese Quellen leiten sich somit aus der oben angeführten VDI 3781 Blatt 4 (Stand: 7/2017) ab. Die Festlegungen zu den so ermittelten Ableitbedingungen haben mit der Nebenbestimmung Nr. 4.2.3 Eingang in die Genehmigung gefunden.

Anlagensicherheit

Im Bereich der Granulation erfolgt die Erhitzung der Luft zur Trocknung des Pulvers innerhalb der Prozessluftaufbereitung durch einen erdgasbetriebenen Gasbrenner. Mit der Erstellung des Erdgasanschlusses für die Kleinf Feuerungsanlage ist grundsätzlich die Möglichkeit von Undichtheiten mit Bildung explosibler Gasgemische gegeben. Auch die Art der Verlegung der Gasleitungen darf im späteren Betrieb nicht zu Gefahren führen. Bei fachgerechter Umsetzung ist eine hohe Sicherheit zu erzielen. Diesbezüglich haben Anforderungen in Abschnitt V., Nr. 4.1.1 Eingang in die Genehmigung gefunden.

Darüber hinaus ist im Wirbelschichtgranulator die Bildung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische in bestimmten Phasen der Granulierung grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen die diesbezüglich getroffenen Schutzmaßnahmen dargelegt, wie z.B. die Ausrüstung des Granulators mit einer Druckentlastungseinrichtung, so dass eine Gefahr für die Umgebung der Anlage nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen an den Explosionsschutz sind in den Anforderungen des Arbeitsschutzes berücksichtigt.

Anwendung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die beantragte Anlage für sich bildet keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Gleiches gilt für die beantragte Anlage zusammen mit dem Stoffinventar der immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in derselben Halle sowie der immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zur Verarbeitung von Kohlenstoffformkörpern der GTD Graphit Technologie GmbH auf dem angrenzenden Nachbargrundstück.

Der Standort der Anlagen der GTD Graphit Technologie GmbH fällt nicht unter die Anforderungen der Störfallverordnung. Ein zu reglementierendes Gefahrenpotenzial besteht nicht.

Geräusche

Die Anlage wird mit den Teilen der Prozessanlage vollständig innerhalb der Halle untergebracht. Lediglich der Technik-Container mit der Druckluftversorgung, der N_2 -Versorgung und den Kühleinrichtungen befindet sich außen an der Ostseite der Halle.

Schallemissionen sind daher im Wesentlichen vom Betrieb des Technik-Containers zu erwarten.

Da die Anlage für einen 24-Stunden-Betrieb konzipiert ist, gelten die Anforderungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 b) der TA Lärm für ein Gewerbegebiet tags und nachts. Die Lärmimmissionsrichtwerte sind in den Nebenbestimmungen der Nr.4.3.3 dieses Bescheides festgelegt.

Der Einfluss des zu erwartenden anlagenbezogenen Verkehrs auf die Umgebung der Anlage ist vernachlässigbar. An- und Abfahrten erfolgen nur werktags in der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr). Die Fahrzeugfrequenz wird mit vier LKW pro Tag abgeschätzt.

Des Weiteren findet gemäß Nebenbestimmungen Nr.4.3.4 eine Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte im Rahmen einer Überwachungsmessung statt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Erschütterungen

Da nach dem Antrag keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet werden, entfallen entsprechende Anforderungen.

Abfallvermeidung

Hinsichtlich der Art der Technologie und der Menge an Einsatzstoffen ist ein relevantes Vermeidungspotenzial nicht ersichtlich.

Die Anforderungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** werden als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz

Der Kern der Anlage beinhaltet mit der Carbonisierung einen Hochtemperatur-Prozessschritt. Weiterhin liegt bei der Granulierung ein relativ kontinuierlicher Abluftvolumenstrom auf einem ggf. nutzbaren Temperaturniveau an. Ebenso entsteht relativ kontinuierlich Abwärme mit der Druckluftversorgung durch den Kompressor.

Mit den Nebenbestimmungen der Nr. 4.4 ist der Betreiber nach einer angemessenen Frist angehalten durch die Bilanzierung der im realen Betrieb auftretenden Wärmeströme die Nutzungsmöglichkeiten und deren Realisierbarkeit aufzeigen.

Unter Beachtung dieser Nebenbestimmung werden die Anforderungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf die Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen Aussagen zu den erforderlichen Schritten getroffen.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass **§ 5 Abs. 3 BImSchG** erfüllt wird.

2. Planungsrecht

Das Betriebsgrundstück Perchstetten 5 in 35428 Langgöns, Flur 12, Flurstück 16/1 befindet sich im Gewerbegebiet „Lützelwiesen“. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Perchstetten II“ (2006) setzt den Bereich des bestehenden Betriebsstandortes – entsprechend der vorhandenen Nutzungen – als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO fest; der Bereich des geplanten Anlagenstandortes der Carbonisierungsanlage war bisher als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens wurde der Bebauungsplan entsprechend geändert und das dafür erforderliche Bauleitplanverfahren zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Perchstetten II“ durchgeführt. Die Gemeinde Langgöns hat den Bebauungsplan „Perchstetten II – 3. Änderung“ am 06.07.2017 als Satzung beschlossen und durch öffentliche Bekanntmachung am 27.07.2017 in Kraft gesetzt.

Der somit rechtskräftige Bebauungsplan bildet die Grundlage für die planungsrechtliche sowie die abschließende baurechtliche Beurteilung des Vorhabens. Der Standort der beantragten Anlage ist im Bebauungsplan als „Industriegebiet“ ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3. Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

4. Wasser und Bodenschutz

Hinsichtlich der Abwasserverhältnisse und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 5.1 gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Aus Sicht des Bodenschutzes haben sich keine einer Genehmigung entgegenstehenden Gründe ergeben.

5. Arbeitsschutz

Würdigung der Einwendung zum Thema Arbeitsschutz

Eingewandt wurde:

„1.

Nach deutschem Recht ist vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen vom Betrieb die Möglichkeit einer Substitution zu prüfen.
(Gefahrstoffverordnung §7(3)).

Dieser Pflicht wird nicht nachgekommen da mit steinkohleerhaltigen Mischungen gearbeitet wird. Die in §9(2) angesprochene Sonderregelung (- Nutzung eines geschlossenen Systems-) kann ich in der Beschreibung nicht erkennen. Steinkohleerpech als Bindemittel für feinkörnige Produkte aus Kohlenstoff lässt sich durch das Bindemittel CARBORES substituieren.“

Der elektronisch erhobenen Einwendung ist die Gefahrstoffverordnung (Bezugsquelle umwelt-online) beigelegt.

Hierzu:

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt -unter Beachtung der unter Abschnitt V., Nr. 1 und Nr. 3. aufgeführten Nebenbestimmungen- genehmigungsfähig.

Die Einwendung bezieht sich auf den § 7 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung wonach der Arbeitgeber auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorrangig eine Substitution durchzuführen hat. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

Ist eine Substitution nicht möglich, besteht nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Möglichkeit, den Gefahrstoff in einem geschlossenen System zu verwenden.

Die Antragstellerin ist in ihrem Schreiben nebst Unterlagen vom 26.01.2018 auf die Einwendungen eingegangen. Weiterhin hat sie eine Verbesserung bei der Pulveraufgabe der Granulierung dahingehend beantragt, dass die Aufgabe des Kohlenstoffpulvers in einer geschlossenen Entleerungseinrichtung erfolgt.

Zur Substitution legt die Antragstellerin in ihrem Schreiben nachvollziehbar dar, welche Schritte sie unternehmen wird, um langfristig gemäß § 7 Abs. 3 der GefStoffV eine Substitution durchführen. Sie legt dar, dass es zum jetzigen Zeitpunkt aus technischen Gründen heraus noch nicht möglich ist, das steinkohlenteerpechhaltige Rohpulver durch ein Substitut zu ersetzen. Durch die Schreiben der GTD Graphit Technologie GmbH und eines zukünftigen Abnehmers der Produkte wird das bestätigt. Aus Sicht der zuständigen Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz haben sich diesbezüglich keine Gründe für eine Beanstandung ergeben.

Die Antragstellerin legt in ihrer Stellungnahme weiterhin dar, dass das Handling mit dem Pulver sowie die Verarbeitung in einer geschlossenen Anlage erfolgen. Der Einwand des Einwenders, dass das Handling und die Verarbeitung des Pulvers nicht in einer geschlossenen Anlage stattfindet, trifft danach nicht zu. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken die einer Genehmigung des beantragten Vorhabens entgegenstehen. Entsprechende Nebenbestimmungen, die die diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, haben ihren Eingang in die Genehmigung gefunden und wurden vor dem Hintergrund der erhobenen Einwendung im Sinne der Klarheit konkretisiert.

Die Einwendung hat zur Ergänzung/Konkretisierung der Unterlagen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen geführt. Gravierende Gründe, die der Erteilung einer Genehmigung widersprechen liegen aus Sicht der Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz nicht vor.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

6. Abfallrecht

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Unter Beachtung der unter Abschnitt V., Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

E Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen

erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die in den BVT-Schlussfolgerungen, die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Anhang

I. Hinweise

II. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Vordruck BAB 17

I.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG). Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

2. Arbeitsschutz

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jetzt gültigen Fassung.
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1073 (BGBl. I S. 1885), in der jetzt gültigen Fassung.
- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“
- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
- TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

- TRGS 551 "Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material", in der jetzt gültigen Fassung
- TRGS 560 „Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben“, in der jetzt gültigen Fassung
- TRGS 600 „Substitution“
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“
- TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV
- TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden.

II. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	21.07.2017 (BGBl.I S.2839)
ASR A2.3	Technische Regel für Arbeitsstätten; Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	GMBI 2007, S. 902; zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1032 DER KOMMISSION vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie	Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.06.2016 (L 174/32)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO(EU) 2016/1179
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. S.294)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
ImSchRBe-schG ^(k.a.A)	Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	G. v. 23.10.2007 BGBl. I S. 2470 (Nr. 53)	
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
Industrieemissions-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
LABO/LAWA Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Fassung 07.08.2013 mit redaktionellen Korrekturen Stand 15.04.2015		
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808) 08.09.2017 (BGBl.I S.3370)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	UVV	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017(BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl.I S.626)